

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Grauzone e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Donaueschingen
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen unter der Nummer VR 550 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein Grauzone e. V. mit Sitz in Donaueschingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung, Begleitung und Prävention im Kontext von sexuellen Gewalttaten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es sei denn aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft oder aufgrund rechtsgültiger Verträge.
4. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweichend davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, dass dem Vorstand oder weiteren ehrenamtlichen Helfern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Verein Frauen helfen Frauen e.V., Villingen und den Baden- Württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH- Präventiv- Agentur für Prävention, Großherzog-Karl-Str. 6, Villingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, die Erträge des Vereinsvermögens und sonstige Erträge und Einnahmen (z. B. aus Kursgebühren, Seminaren etc.).
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert und an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- 1. Erste/r Vorsitzende/r und deren/dessen beiden stellvertretende/n Vorsitzenden. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
  - 2. Schriftführer/in
  - 3. Kassierer/in
- 7.2 Im Innenverhältnis soll darauf geachtet werden, dass die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder durch weibliche Personen besetzt werden.
- 7.3 Neben dem Vorstand kann eine Geschäftsführerin als besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB vom Vorstand bestellt werden. Die besondere Vertreterin ist beratendes Mitglied im Vorstand. Ihr gegenüber wird der Verein von der ersten Vorsitzenden alleine vertreten, im Verhinderungsfall durch eine der beiden Stellvertreterinnen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;

## **§ 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

- 9.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen einzuberufen sind. Die Einladungen zu den Vorstandsitzungen bedürfen keiner Form und Frist.
- 10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 10.3 Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder notwendig.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertretungen.
- 11.2 Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eingeladen.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  
a) Entlastung und Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder  
b) Entgegennahme des Jahresberichts des/der Vorsitzenden;  
c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung;  
d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages  
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- 11.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.5 Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder oder zu Wählende widersprechen.
- 11.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 11.7 Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 11.8 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- 12.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

Donaueschingen, im Januar 2017